



## Allgemeinverfügung

### Alkoholverbot am Flügelnussbaum und im Stadtgarten

Die Stadt Heilbronn als zuständige Ortspolizeibehörde erlässt gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG), § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe Anlage in den blau umrandeten Bereichen), insbesondere im Bereich des Flügelnussbaums und Stadtgartens, ist auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb von Gebäuden und konzessionierten Freisitzflächen im Zeitraum von 12:00 bis 00:00 Uhr der Konsum alkoholischer Getränke jeglicher Art verboten. Darüber hinaus ist das Mit-Sich Führen alkoholischer Getränke jeglicher Art verboten, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verfügung konsumieren zu wollen.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Sicherstellung des entgegen der Verbote nach Ziffer 1. Mitgeführten Alkohols angedroht.
3. In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
4. Das unsachgemäße Entsorgen von Glasbehältnissen kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000, 00 Euro geahndet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Platzverweis gemäß § 30 Abs. 1 PolG ausgesprochen wird. Zuwiderhandlungen gegen diesen Platzverweis können gemäß § 133 PolG ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind bis zum Ablauf des 31.10.2024 befristet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet folgt, als bekannt gegeben.
7. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.



## **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung inklusive der Begründung kann in Zimmer 510 des städtischen Ordnungsamtes, Weststr. 53, 74072 Heilbronn, eingesehen werden. Um vorherige Anmeldung wird gebeten.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

## **Hinweise**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Heilbronn, 27.08.2024

Stadt Heilbronn  
Ordnungsamt

Agnes Christner  
Bürgermeisterin

Gez.

Solveig Horstmann  
Amtsleiterin

## Anlage:

Kartenausschnitt mit dem räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

